



Ansuchen um Nachsicht vom Gewerbeausschluss

für natürliche Personen wegen gerichtlicher Verurteilung/en und / oder finanzbehördlicher Strafe/n

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Anrede _____
Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____
Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2. Antrag

2.1 Ich beantrage

die Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung wegen

- gerichtlicher Verurteilung/en
 finanzbehördlicher Strafbescheide

zur Ausübung des/der nachstehenden Gewerbe/s

2.2 Ich beabsichtige

das/die Gewerbe auf folgende Art und Weise auszuüben:

- Gewerbetreibende/r
 gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in

[in der Funktion eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin]

Anm.: Wenn Sie als gewerberechtlicher Geschäftsführer, aber nicht in der Funktion eines/r Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin tätig werden wollen, so streichen Sie bitte die Worte in der eckigen Klammer durch.

- Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der _____

Anm.: Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist z.B. der handelsrechtliche Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ein Gesellschafter mit mindestens 50% Anteil an der GmbH

2.3 Verurteilung / Strafe

Die strafgerichtliche Verurteilung(en) erfolgte/n durch

bezughabende Geschäftszahl(en) _____

Die strafgerichtliche Verurteilung(en) und die bezughabende Geschäftszahl(en) kann der beigelegten aktuellen Strafregisterbescheinigung entnommen werden.

Die finanzbehördliche Bestrafung(en) erfolgt/en durch

bezughabende Geschäftszahl(en) _____

Unterschrift Antragstellende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **aktuelle** Strafregisterbescheinigung
2. Kopie des Urteiles des Gerichtes / Kopien der Urteile der Gerichte
3. Kopie/n des/der Bescheide/s der Finanzstrafbehörde/n (Finanzamt oder Zollamt)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

- **Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.**

Information

zum Ansuchen um Nachsicht vom Gewerbeausschluss für natürliche Personen wegen gerichtlicher Verurteilung/en und/oder finanzbehördlicher Strafe/n

- Von der Ausübung eines Gewerbes ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht
 - wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines Gastgewerbes ist auch ausgeschlossen, wer eine nicht getilgte Verurteilung wegen einer Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes BGBl. I Nr. 112/1997 idgF aufweist.

Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

Ein Gewerbeausschluss liegt auch vor, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

- Von der Ausübung eines Gewerbes ist außerdem ausgeschlossen, wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhellerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss auf Grund einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verurteilung ist samt Beilagen beim zuständigen Magistrat oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft je nach Wohnsitz des Antragstellers einzureichen.
- Geben Sie bitte die erforderlichen Daten richtig und vollständig an. Schließen Sie dem Antrag sämtliche zweckdienlichen Unterlagen (Gerichtsurteile, Strafbescheide, etc.) bei Einreichung an, da nur vollständig ausgefüllte Ansuchen samt Beilagen eine rasche Erledigung ermöglichen!
- Zur Verfahrensdauer wird bemerkt, dass in jedem Fall die Gerichtsakten angefordert werden und eine **aktuelle** Strafregisterbescheinigung (falls eine solche nicht von Ihnen beigebracht wird) eingeholt wird.



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.